

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 219 SGB IX

Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes angepasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen wurden wie folgt vorgenommen:

- Ergänzung von fachlichen Bezügen zu anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX.
- Aufnahme der bereits kommunizierten Klarstellung, dass Tagesförderstätten weiterhin nicht institutionell gefördert werden können.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 219 SGB IX

Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(1) ¹Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. ²Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

³Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. ⁴Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. ⁵Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. ⁶Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

(2) ¹Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. ²Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) ¹Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. ²Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. ³Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Begriff und Aufgaben.....	1
3.	Aufnahmevoraussetzungen	1
4.	Angegliederte Einrichtungen (z. B. Tagesförderstätten).....	2



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) § 219 SGB IX enthält grundlegende Festlegungen zur Konzeption der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und bildet damit die Grundlage für die §§ 220 - 225 SGB IX sowie der auf der Grundlage des § 227 SGB IX erlassenen Verordnungen ([Werkstättenverordnung](#) und [Werkstätten-Mitwirkungsverordnung](#)).

(2) Die BA erbringt gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX nur Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM.

Zuständigkeit der BA

2. Begriff und Aufgaben

(1) Die Ausführungen zum Begriff der WfbM gewährleisten eine einheitliche Definition und dadurch eine trägerübergreifende einheitliche Förderung bzw. Weiterentwicklung der WfbM. Die WfbM ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des 10. Kapitels des SGB IX und zur Eingliederung ins Arbeitsleben. Die Werkstatt erfüllt eine spezifische Funktion für einen definierten Personenkreis.

Fachliche Anforderungen an eine WfbM

(2) Für die Aufgabenerfüllung der WfbM greifen Mindeststandards, die in der Werkstättenverordnung und ergänzend im Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in WfbM definiert sind. Diese sind insbesondere im Rahmen der Anerkennung der WfbM (§ 225 SGB IX) zu berücksichtigen und maßgeblich auch für die Zusammenarbeit zwischen WfbM und Agenturen für Arbeit (§ 57 SGB IX).

3. Aufnahmevoraussetzungen

(1) In WfbM werden Menschen mit Behinderungen aufgenommen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

**Förderungsfähiger
Personenkreis**

- Sie kommen für eine Ausbildung oder die Aufnahme einer Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht,
- es ist eine bei einer der Behinderung angemessenen Betreuung keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten **und**
- das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände lassen ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft zu.



Gültig ab: 01.01.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Menschen mit Behinderungen, die die zuvor genannten Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine WfbM erfüllen, können gemäß § 60 SGB IX die Ihnen zustehenden Leistungen auch außerhalb der WfbM bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen (Näheres siehe Fachliche Weisungen zu § 60 SGB IX).

(3) Leistungen im Berufsbildungsbereich einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter können nur übernommen werden, wenn danach eine berufliche Eingliederung durch Leistungen im Arbeitsbereich gemäß § 58 SGB IX oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erwarten ist.

4. Angegliederte Einrichtungen (z. B. Tagesförderstätten)

(1) Einrichtungen und Gruppen im Sinne des § 219 Abs. 3 SGB IX sind der WfbM angegliedert, rechtlich gesehen sind sie aber nicht Bestandteil der Werkstatt. Die in diesen Einrichtungen oder Gruppen betreuten Personen sind daher keine Werkstattbeschäftigte.

(2) Zuständig für die in angegliederten Einrichtungen erbrachten Leistungen ist in der Regel der Träger der Sozialhilfe. Es sei denn, einer der vorrangigen Träger (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Träger der Kriegsopferfürsorge oder Träger der Jugendhilfe) ist für die Leistungsausführung verantwortlich.

(3) Menschen mit Behinderungen in angegliederten Einrichtungen können gemäß § 219 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IX auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt betreut und gefördert werden. Der bestehende Grundsatz im Rahmen der institutionellen Förderung (§ 440 Abs. 5 SGB III i. V. m. §§ 248, 249 SGB III (in der bis zum 31.12.2008 gültigen Fassung), dass angegliederte Einrichtungen von einer Förderung durch die BA ausgeschlossen sind, bleibt dadurch unberührt. Auswirkungen können sich lediglich bei abgeschlossenen Förderungen mit noch bestehenden Zweckbindungen ergeben. In diesen Fällen könnte bei konkreten Trägeranfragen ggfs. eine Öffnung der Zweckbindung geprüft werden.

**Institutionelle
Förderung**